

SZ_GERICHTE GPR 2017 15 vom 21. November 2017

SZ Gerichte, 2017-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_GPR_2017_15

FR: SZ_GERICHTE GPR 2017 15 du 21 novembre 2017

IT: SZ_GERICHTE GPR 2017 15 del 21 novembre 2017

Regeste

Einstellung eines Strafverfahrens (Kosten und Entschädigung) | Wirtschaftl. Nebenfolgen
max. Fr. 5'x27000.00

Erwägungen

E. 1

Dem Beschuldigten wurde mit Strafantrag vom 3. März 2017 vorgeworfen (U-act. 1), am 26. Januar 2017 ein gerichtliches Parkverbot auf der Liegenschaft C. _____strasse xx in Pfäffikon übertreten zu haben. Er machte jedoch gegenüber der Polizei ein Missverständnis geltend, aufgrund dessen er vermeinte, zum Parkieren berechtigt zu sein (U-act. 3). Mit Strafbefehl vom 12. Mai 2017 sprach ihn die Staatsanwaltschaft Höfe Einsiedeln dennoch des Missachtens eines gerichtlichen Verbots im Sinne von Art. 258 Abs. 1 ZPO schuldig und büsste ihn mit Fr. 50.00. Ausserdem auferlegte sie dem Beschuldigten die Verfahrenskosten von Fr. 160.00 (U-act. 4). Dagegen erhob der Beschuldigte Einsprache (U-act. 7). Zuzufolge Rückzugs des Strafantrags stellte die Staatsanwaltschaft mit durch die kantonale Oberstaatsanwaltschaft genehmigter Verfügung vom 30. Juni 2017 das Strafverfahren ein, auferlegte indes die Verfahrenskosten von Fr. 160.00 dem Beschuldigten (Dispositivziffer 2). Gegen die Kostenaufgabe beschwert sich der Beschuldigte rechtzeitig beim Kantonsgericht und beantragt sinngemäss eine Verfahrenseinstellung ohne Kostenfolgen für ihn. Die Staatsanwaltschaft überwies die Akten mit dem Antrag auf Beschwerdeabweisung ohne Stellungnahme zur Beschwerde (KG-act. 4).

E. 2

Die Kostenaufgabe begründet die Staatsanwaltschaft, welche in der Einstellungsverfügung davon ausgeht, der Tatvorwurf sei nicht unbestritten, damit, der Beschuldigte habe nicht behauptet, berechtigt gewesen zu sein, sein Fahrzeug auf dem fraglichen Besucherparkplatz abstellen zu dürfen. Es rechtfertige sich, ihm die Verfahrenskosten aufzuerlegen, weil die Tat zum damaligen Zeitpunkt rechtswidrig und für die Einleitung des Verfahrens ursächlich gewesen sei.

E. 3

Gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO können der beschuldigten Person bei Einstellung des Verfahrens die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt

Kantonsgericht Schwyz 3 werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und

Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm klar verletzte und dadurch das Strafverfahren veranlasste oder dessen Durchführung erschwerte. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (BGer 6B_1172/2016 vom 29. August 2017 E. 1.3 mit Hinweisen).

E. 4

Die Staatsanwaltschaft klärte nicht ab, wo und wie das Parkverbot signalisiert war und äussert sich auch nicht zu einem allfälligen (nachträglichen) Erlaubnisvorbehalt (dazu vgl. Tenchio, BSK, 32017, Art. 258 ZPO N 26) zu Gunsten des Beschuldigten. Sind die näheren Fallumstände aber weder unbestritten noch klar nachgewiesen, kann die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten nicht vorwerfen, in zivilrechtlicher Hinsicht nicht zum Parkieren berechtigt gewesen zu sein. Sie kann mithin die Kostenaufgabe nicht rechtfertigen. Unter diesen ungeklärten Umständen können die Kosten ebenfalls nicht der Antragsstellerin auferlegt werden, zumal sie sich am Verfahren nicht beteiligte bzw. endgültig auf Parteirechte verzichtete (U-act. 1). Sie gehen deshalb zu Lasten des zuständigen Bezirks.

E. 5

Mithin ist in Gutheissung der Beschwerde Dispositivziffer 2 der angefochtenen Verfügung aufzuheben und stattdessen sind die Verfahrenskosten

Kantonsgericht Schwyz 4 dem zuständigen Bezirk aufzuerlegen. Ausgangsgemäss gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Staates;- verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.